

## **Große Anfrage**

**der Abgeordneten Brauer, Dr. Briefs, Dr. Daniels (Regensburg), Frau Eid, Frau Flinner, Frau Garbe, Frau Hensel, Frau Hillerich, Hoss, Hüser, Dr. Knabe, Frau Kottwitz, Kreuzeder, Frau Nickels, Frau Rust, Such, Wetzel, Frau Wollny und der Fraktion DIE GRÜNEN**

### **Abfallverbrennung in Industriefeuerungsanlagen**

Der Deutsche Bundestag hat am 15. März 1990 gegen die Stimmen der GRÜNEN ein Drittes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) verabschiedet. Der Bundesrat hat am 6. April 1990 zugestimmt. In die Beschlußempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wurden am 7. März 1990, bei der letzten von mehreren Beratungen, die Artikel 1 a und 1 b aufgenommen, die an diesem Tage zum erstenmal vorgelegt und mehrheitlich beschlossen worden waren. Der Artikel 1 a betrifft eine wesentliche Änderung des Abfallgesetzes (AbfG), der Artikel 1 b eine Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im Abfallgesetz wurde nach § 4 Abs. 1 folgender Satz angefügt: „Daneben ist die Verwertung oder Behandlung von Abfällen in Anlagen zulässig, die überwiegend einem anderen Zweck als der Abfallentsorgung dienen und die einer Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen; in diesen Fällen finden die §§ 6, 11 Abs. 3 und § 13 entsprechende Anwendung.“

In der Begründung zu dieser Änderung des AbfG ist nachzulesen, daß die zum Teil notstandsähnlichen Engpässe bei der Abfallentsorgung sofortiges Handeln erfordern, dazu gehöre die Nutzung von Verbrennungskapazitäten in dafür angeblich geeigneten Anlagen sowie die Beschleunigung der Zulassungsverfahren für Abfallverbrennungsanlagen. Gedacht wird hierbei an Anlagen, in denen eine gefahrlose Verbrennung von Abfällen als Zusatzbrennstoff möglich sei.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Inwieweit können die gesetzgeberischen Maßnahmen des Bundes seit 1975 als gescheitert angesehen werden, wenn seit diesem Zeitpunkt in Sachen Abfallvermeidung quasi nichts

- geschehen ist, dagegen die Bundesregierung mittlerweile zu notstandsähnlichen Gesetzesnovellen greift?
2. Was ist unter einer „gefahrlosen Verbrennung“ zu verstehen, und geht die Bundesregierung davon aus, daß alle dabei emittierten chemischen Verbindungen und ihre Umweltfolgen bekannt sind?
  3. Welche Abfälle/Abfallarten können in Anlagen, die überwiegend einem anderen Zweck als der Abfallentsorgung dienen, verbrannt werden?
  4. Dienen Feuerungsanlagen nach Auffassung der Bundesregierung überwiegend einem anderen Zweck als der Abfallentsorgung, wenn der gewichtsmäßige Abfallanteil mehr als 50 Prozent beträgt, jedoch der Heizwert dieses Abfallanteils 25 Prozent nicht überschreitet, und wie begründet die Bundesregierung bejahendenfalls ihre Auffassung?
  5. In welchen Anlagen können Abfälle gefahrlos verbrannt werden, und wie viele davon gibt es in den einzelnen Bundesländern?
  6. Welche Anforderungen (juristische und technische) müssen erfüllt sein, damit Anlagen zur gefahrlosen Verbrennung von Abfällen geeignet sind?
  7. In welchen Anlagen, die nicht überwiegend der Abfallentsorgung dienen, werden bereits Abfälle verbrannt, und um welche Abfälle in welchen Mengen handelt es sich dabei im einzelnen?
  8. Wer hat wann welche Genehmigungen mit welchen Auflagen für die Verbrennung von Abfällen in welchen Anlagen, die nicht überwiegend der Abfallentsorgung dienen, erteilt?
  9. Wer hat wann Anträge auf die Verbrennung von Abfällen in Anlagen, die nicht überwiegend der Abfallentsorgung dienen, gestellt, und liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, wie viele Anfragen und Anträge nach Verabschiedung der Novelle gestellt wurden (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?
  10. Wie wurden diese Anträge im einzelnen beschieden?
  11. Welche Untersuchungen über das Emissionsverhalten von Anlagen, die nicht überwiegend der Abfallentsorgung dienen und in denen Abfälle verbrannt werden/wurden, wurden bislang durchgeführt?
  12. Welche Untersuchungen über die Immissionen, insbesondere die Bodenbelastung im Umkreis von Anlagen, die nicht überwiegend der Abfallentsorgung dienen und in denen Abfälle verbrannt werden/wurden, liegen vor?
  13. Zu welchen Ergebnissen kommen die unter Nummern 11 und 12 angesprochenen Untersuchungen im einzelnen?
  14. Welche Untersuchungen über gesundheitliche Auswirkungen bei Beschäftigten, die in Anlagen tätig sind, die nicht überwiegend der Abfallentsorgung dienen und in denen Abfälle ver-

- brannt werden, liegen vor, und zu welchen Ergebnissen kommen diese im einzelnen?
15. Gibt es Untersuchungen über Schadstoffeinträge in Produkte, die in Anlagen hergestellt werden, die nicht überwiegend der Abfallentsorgung dienen und in denen Abfälle verbrannt werden/wurden, und zu welchen Ergebnissen kommen diese im einzelnen?
  16. Welche Erkenntnisse gibt es über den Schadstoffgehalt von Reststoffen und Filtrückständen, die in Anlagen entstehen, die nicht überwiegend der Abfallentsorgung dienen und in denen Abfälle verbrannt werden/wurden?
  17. Wie werden Reststoffe und Filtrückstände von Anlagen, die nicht überwiegend der Abfallentsorgung dienen und in denen Abfälle verbrannt werden/wurden im einzelnen beseitigt?
  18. Ab wann wird für bestehende Anlagen, die nach der Novelle auch der Abfallentsorgung dienen, der Dioxingrenzwert von 0,1 ng/cbm gelten?
  19. Wie stellt sich die Bundesregierung die Kontrolle des Dioxingrenzwertes für den Teilmassenstrom aus dem Abfall vor, insbesondere weil sich der Abgasstrom aus dem Abfall sofort mit dem Abgasstrom aus dem Normalbrennstoff mischt und der Abgasstrom aus dem Normalbrennstoff in der Regel mehr als das Tausendfache beträgt?
  20. Wie wäre die Einhaltung eines solchen Grenzwertes technisch zu gewährleisten und kontinuierlich zu überwachen?
  21. Seit wann und zu welchen Anlässen haben Mitglieder der Bundesregierung(en) von „notstandsähnlichen Engpässen“ bei der Abfallentsorgung bzw. vom Müllnotstand gesprochen?
  22. Wann und zu welchen Anlässen haben Mitglieder der Bundesregierung(en) den Vorrang der Abfallvermeidung erwähnt?
  23. Mit welchen Maßnahmen hat die Bundesregierung versucht, bei den „notstandsähnlichen Engpässen“ insbesondere bei den industriellen Abfällen bzw. Sonderabfällen Abhilfe zu schaffen?
  24. Welche Abfallverringerung wurde durch Maßnahmen der Bundesregierung(en) im Bereich der industriellen Abfälle bzw. Sonderabfälle erreicht seit Veröffentlichung des Abfallwirtschaftsprogramms 1975, in dem ein Schwergewicht auf die Abfallvermeidung gelegt wurde?
  25. Inwiefern entspricht der Artikel 1 a der Dritten Novelle des BImSchG dem diesem Gesetz zugrundeliegenden Vorsorgeprinzip?
  26. In welchen europäischen Staaten gibt es vergleichbare Vorschriften wie im novellierten AbfG?
  27. Welche EG-Vorschriften werden von der genannten Novelle des AbfG im einzelnen berührt und warum?
  28. Sollen die Regelungen des AbfG demnächst in unveränderter Form auch auf dem Gebiet der heutigen DDR gelten?

29. Welche „geeigneten“ Anlagen, die nicht überwiegend der Abfallentsorgung dienen und in denen Abfälle verbrannt werden können, sind der Bundesregierung in der DDR bekannt?
30. Welche Erkenntnisse liegen vor, daß Betreiber von Anlagen, die nicht überwiegend der Abfallentsorgung dienen, finanzielle Zuwendungen erhalten, wenn sie industrielle Abfälle bzw. Sonderabfälle verbrennen?
31. Welche personellen Kapazitäten sind vorhanden, um die Einhaltung der Grenzwerte für Dioxine und Furane kontinuierlich zu überwachen?
32. Reichen die in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehenden analytischen Überwachungskapazitäten aus, um die theoretisch für die Müllverbrennung in Frage kommenden rund 6 000 Anlagen meßtechnisch zu betreuen, und in welchen zeitlichen Abständen könnten Einzelanalysen (z. B. für Dioxine) durchgeführt werden?
33. Gemäß der 17. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz 2 (BImSchV) sollen sich die Grenzwerte bei der Mitverfeuerung von Müll entsprechend dem prozentualen Anteil reduzieren.  
Wie beurteilt die Bundesregierung die Meßbarkeit beispielsweise eines um den Faktor 10 reduzierten Grenzwertes für Dioxine und Furane?
34. Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um die in der 17. BImSchV vorgeschriebene schadlose Beseitigung der Filter- und Kesselstäube sowie der Reaktionsprodukte zu gewährleisten?
35. Aufgrund welcher Untersuchungen kommt die Bundesregierung zu der Ansicht, daß das Beimahlen von bei der Altölverbrennung entstehender Schlacke in Zement eine schadlose Beseitigung darstellt?
36. Gelten die in der 17. BImSchV genannten Grenzwerte auch für den Eintrag von Schadstoffen in Produkte wie Kalk oder Zement?
37. Wie interpretiert die Bundesregierung den Gesetzestext § 4 Abfallgesetz, wonach die Verwertung und Behandlung von Abfällen in Anlagen zulässig ist, die überwiegend einem anderen Zweck als der Abfallentsorgung dienen und die einer Genehmigung unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 des BImSchG bedürfen?
38. Sieht die Bundesregierung auch dann die Notwendigkeit eines Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung, wenn nach Auffassung der Genehmigungsbehörde keine wesentliche Änderung des Verfahrens durch das Zufeuern von Abfällen vorzuliegen scheint?

Bonn, den 18. Mai 1990

**Brauer  
Dr. Briefs  
Dr. Daniels (Regensburg)  
Frau Eid  
Frau Flinner  
Frau Garbe  
Frau Hensel  
Frau Hillerich  
Hüser**

**Dr. Knabe  
Frau Kottwitz  
Kreuzeder  
Frau Nickels  
Frau Rust  
Such  
Wetzel  
Frau Wollny  
Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion**





